

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. August 1986

190. Stück

455. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
456. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über das einheitliche Scheckgesetz samt Protokoll, des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts samt Protokoll und des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht samt Protokoll
457. Notenwechsel betreffend eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Suben-Autobahn

455. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. Juli 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Zypern am 8. Mai 1986 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 262/1986) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 14 Abs. 2 für Zypern am 7. Juni 1986 in Kraft getreten.

Vranitzky

456. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. August 1986 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über das einheitliche Scheckgesetz samt Protokoll, des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts samt Protokoll und des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht samt Protokoll

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Völkerbundes und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bzw. ihre Kontinuitäts- oder Beitrittsurkunden bzw. ihre Kontinuitäts- oder Beitrittsurkunden zum Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz samt Protokoll, zum Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts samt Protokoll und zum Abkommen über das Verhältnis der

Stempelgesetze zum Scheckrecht samt Protokoll (BGBl. Nr. 47/1959) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitäts-erklärung:
Belgien (ohne Treuhandgebiet Ruanda-Urundi)	18. Dezember 1961
Brasilien	26. August 1942
Dänemark (ohne Grönland)	27. Juli 1932
Deutschland	3. Oktober 1933
Finnland	31. August 1932
Frankreich	27. April 1936
Griechenland	1. Juni 1934
Indonesien	9. März 1959
Italien	31. August 1933
Japan	25. August 1933
Luxemburg	1. August 1968
Monaco	9. Feber 1933
Niederlande	
für das Königreich in Europa	2. April 1934
für Niederländisch Indien und Curaçao	30. September 1935
für Suriname	7. August 1936
Nikaragua	16. März 1932
Norwegen	27. Juli 1932
Polen	19. Dezember 1936
Portugal	8. Juni 1934
Schweden	27. Juli 1932
Schweiz	26. August 1932
Ungarn	28. Oktober 1964

Die Deutsche Demokratische Republik hat am 21. Feber 1974 eine Erklärung betreffend die Wiederanwendung der drei Abkommen mit Wirksamkeit vom 6. Juni 1958 hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Portugal den Vorbehalt erklärt, daß diese Abkommen auf die portugiesischen Kolonien keine Anwendung finden. In einer am 18. August 1953 hinterlegten Erklärung hat Portugal diesen Vorbehalt zurückgezogen. Die Schweiz erklärt, diese Abkommen erst nach Annahme eines Gesetzes betreffend eine Revision der Abschnitte XXIV bis XXXIII des Schweizerischen Obligationenrechts oder, falls erforderlich, erst nach Erlassung eines speziellen Gesetzes betreffend Wechsel und Schecks anzuwenden. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 1937 in Kraft getreten, sodaß für die Schweiz auch die drei Abkommen mit diesem Tag in Kraft getreten sind.

Zum Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz haben folgende Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt:

Belgien: von allen Vorbehalten der Anlage II Gebrauch zu machen.

Brasilien: die Vorbehalte der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 29 und 30 der Anlage II.

Dänemark: die Vorbehalte der Art. 4, 6, 9, 14 Absatz 1, 16 a), 18, 25, 26, 27 und 29 der Anlage II. In einer am 31. Jänner 1966 hinterlegten Mitteilung hat Dänemark die Rücknahme des Vorbehaltes betreffend die Nichtanwendung des Abkommens auf Grönland erklärt.

Finnland: die Vorbehalte der Art. 4, 6, 9, 14 Absatz 1, 16 a), 18 und 27 der Anlage II. Überdies hat Finnland von dem durch die Art. 25, 26 und 29 der genannten Anlage eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Regelung der darin erwähnten Materien seiner Gesetzgebung zu überlassen.

Deutschland: die Vorbehalte der Art. 6, 14, 15, 16 Absatz 2, 18, 23, 24, 25, 26 und 29 der Anlage II.

Frankreich: erklärt, daß die Art. 1, 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 der Anlage II Anwendung finden. Mit Wirksamkeit vom 11. Mai 1979 hat Frankreich einen Vorbehalt im Sinne des Art. 7 der Anlage II erklärt.

Griechenland:

A. Die Hellenische Regierung macht keinen Gebrauch von den in Art. 1, 2, 5—8, 10—14, 16 Absatz 1 a) und b), 18 Absatz 1, 19—22, 24 und 26 Absatz 2 der Anlage II vorgesehenen Vorbehalten.

B. Die Hellenische Regierung macht Gebrauch von folgenden in Anlage II vorgesehenen Vorbehalten:

1. Im Sinne des Art. 3 wird Art. 2 Absatz 3 des Einheitlichen Scheckgesetzes durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Ein Scheck ohne Angabe des Zahlungsortes gilt als am Ausstellungsorte zahlbar.“

2. Im Sinne des Art. 4 wird folgender Absatz dem Art. 3 beigefügt: „Ein in Griechenland ausgestellter und zahlbarer Scheck ist als Scheck ungültig, wenn er nicht auf ein Bankhaus oder eine griechische juristische Person gezogen ist, die den Status einer Einrichtung öffentlichen Rechts hat, die im Bankgeschäft tätig ist.“

3. Im Sinne des Art. 9 wird folgende Bestimmung dem Art. 6 Absatz 3 des Einheitlichen Scheckgesetzes beigefügt: „Aber in einem solchen Sonderfall ist die Ausstellung des Schecks lautend auf Inhaber untersagt.“

4. Im Sinne des Art. 15 wird folgender Absatz dem Art. 31 des Einheitlichen Scheckgesetzes beigefügt: „Durch ein auf Vorschlag der Minister für Justiz und öffentliche Wirtschaft erlassenes Präsidentendekret kann bestimmt werden, welche Einrichtungen in Griechenland als Abrechnungsstellen anzusehen sind.“

5. Im Sinne des Art. 16 Absatz 2 wird festgelegt, daß „Bestimmungen betreffend den Verlust oder Diebstahl von Schecks in das griechische Recht aufgenommen werden.“

6. Im Sinne des Art. 17 wird folgender Absatz am Ende des Art. 36 angefügt: „Bei Vorliegen außergewöhnlicher, den Kurs der griechischen Währung berührender Umstände können die Wirkungen der in Absatz 3 des genannten Artikels enthaltenen Bestimmung in jedem Falle durch Sondergesetzgebung außer Kraft gesetzt werden, soweit es in Griechenland zahlbare Schecks betrifft. Diese Bestimmung kann auch auf in Griechenland ausgestellte Schecks angewendet werden.“

7. Im Sinne des Art. 23 wird folgender Zusatz der Ziffer 2 in Art. 45 des Einheitlichen Scheckgesetzes angefügt: „die jedoch für Schecks, die in Griechenland ausgestellt und zahlbar sind, in jedem Falle zu dem in Griechenland geltenden Zinsfuß berechnet werden.“ Gleichweise wird folgender Zusatz der Ziffer 2 des Art. 46 des Einheitlichen Scheckgesetzes angefügt: „außer dem in Ziffer 2 des vorhergehenden Artikels behandelten Sonderfall.“

8. Im Sinne des Art. 25 wird folgender Artikel dem Landesrecht eingefügt: „In den Fällen des Rückgriffsverlustes oder der Verjährung kann ein Anspruch gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, geltend gemacht werden. Das Recht auf

	Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitäts-erklärung:
Geltendmachung eines solchen Anspruches erlischt nach 3 Jahren ab dem Tage der Ausstellung des Schecks.“		
9. Im Sinne des Art. 26 Absatz 1 wird folgende Bestimmung erlassen: „Die in dem vorliegenden Gesetz bestimmten Gründe für die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verjährung und kurzfristige Verjährung.“	Australien (einschließlich Papua, Norfolk-Inseln und Mandatsgebiete Neuguinea und Nauru)	3. September 1938
10. Die Vorbehalte der Art. 28, 29 und 30.	Bahamas	19. Mai 1976
Italien: die Vorbehalte der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16 Absatz 2, 19, 20, 21 Absatz 2, 23, 25, 26, 29 und 30 der Anlage II.	Fidschi	25. März 1971
Einrichtungen, auf die Art. 15 der Anlage II dieses Abkommens Bezug nimmt, sind in Italien nur „Stanze di compensazione“.	Irland	10. Juli 1936
Japan: die in Anlage II angeführten Vorbehalte.	Malaysia	14. Jänner 1960
Niederlande (für das Königreich in Europa, für Niederländisch Indien und Curaçao, für Suriname): die in Anlage II angeführten Vorbehalte.	Malta	6. Dezember 1966
Norwegen: die Vorbehalte der Art. 4, 6, 9, 14 Absatz 1, 16 a) und 18 der Anlage II. Gleichzeitig behält sich Norwegen das den Vertragsparteien in Art. 25, 26, 27 und 29 dieser Anlage eingeräumte Recht vor, die Regelung der darin erwähnten Materien seiner Gesetzgebung zu überlassen.	Niederlande für die Neuen Hebriden	16. März 1939
Polen: die Vorbehalte der Art. 3, 4, 5, 8, 9, 14 Absatz 1, 15, 16 Absatz 1 a), 16 Absatz 2, 17, 23, 24, 25, 26, 28, 29 und 30 der Anlage II.	Papua-Neuguinea	12. Feber 1981
Schweden: die Vorbehalte der Art. 4, 6, 9, 14 Absatz 1, 16 a) und 18 der Anlage II. Schweden behält sich das den Vertragsparteien in Art. 25, 26 und 29 dieser Anlage eingeräumte Recht vor, die Regelung der darin erwähnten Materien seiner Gesetzgebung zu überlassen.	Tonga	2. Feber 1972
Schweiz: die Vorbehalte der Art. 2, 4, 8, 15, 16 Absatz 2, 19, 24, 25, 26, 27, 29 und 30 der Anlage II.	Vereinigtes Königreich (ohne brit. Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete)	13. Jänner 1932
Ungarn: „In Übereinstimmung mit Art. 30 der Anlage II erklärt die Ungarische Volksrepublik, daß das einheitliche Scheckgesetz nicht auf jene spezielle Scheckart angewendet wird, die im Binnenhandel zwischen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen verwendet wird.“	Vereinigtes Königreich für Barbados, Basutoland, Protektorat Betschuana-land, Bermuda, Britisch-Guyana, Britisch Honduras, Ceylon, Zypern, Fidschi-Inseln, Gambia (Kolonie und Protektorat), Gibraltar, Goldküste (a) Kolonie, b) Aschantiland, c) nördliche Gebiete, d) Togoland unter brit. Mandat), Kenya (Kolonie und Protektorat), Malayenstaaten (a) Föderierte Malayenstaaten: Negri, Sembilan, Pahang, Perak, Selangor; b) Nichtföderierte Malayenstaaten: Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Trengganu und Brunei); Malta, Nord-Rhodesien, Protektorat Nyassaland, Palästina (mit Ausschluß von Transjordanien), Seychellen, Sierra Leone (Kolonie und Protektorat), Straits Settlements, Swaziland, Trinidad und Tobago, Protektorat Uganda, Inseln ober dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent)	18. Juli 1936
Malawi hat am 3. November 1965 seine Beitrittsurkunde und am 30. Juli 1968 seine Erklärung betreffend die Kündigung dieses Abkommens hinterlegt.	Vereinigtes Königreich für Bahama-Inseln, Brit. Protektorat der Salomon-Inseln, Falkland-Inseln und abhängige Gebiete, Gilbert- und Ellice-Inseln (Kolonie), Mauritius,	
Ausschließlich zum Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht samt Protokoll haben zusätzlich nachstehende Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bzw. ihre Kontinuitäts-erklärungen hinterlegt:		

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitäts-erklärung:
St. Helena und Ascension, Tanganjika-Territorium, Tonga, Transjordanien, Sansibar	7. September 1938
Vereinigtes Königreich für Jamaika einschließlich der Turks- und Caicos-Inseln, Cayman-Inseln, Somaliland (Protektorat)	3. August 1939
Zypern	5. März 1968

Vranitzky

457. Notenwechsel betreffend eine Änderung der Vereinbarung vom 16. März 1983 gemäß Art. 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Suben-Autobahn

AUSWÄRTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 *) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) für die Vereinbarung vom 16. März 1983 ****) über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Suben-Autobahn folgende Änderungen vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1983

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Innkreis-Autobahn von der gemeinsamen Grenze auf der Brücke über den Inn bis zum Amtsplatz;
- den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
- in den beiden Hauptdienstgebäuden im Erdgeschoß die Parteienhallen und im Kellergeschoß die Hafräume, die Teeküchen, die Sozialräume und die sanitären Anlagen;
- im österreichischen Hauptdienstgebäude im Kellergeschoß den Schutzraum, den Heizungsraum, den Tankraum, den technischen Raum und den Raum für das Notstromaggregat;
- im deutschen Hauptdienstgebäude im Kellergeschoß den Sanitätsraum, den Fahrradraum und den Installationsraum;
- die Abfertigungskabinen zwischen den Fahrbahnen;
- die Überholgaragen und Nebenräume in den beiden Pkw-Überholanlagen, ausgenommen die Garagen;
- die Wiegehäuser samt Waagen;
- die Sanitäranlagen beim deutschen Hauptdienstgebäude;
- die Verbindungswege in den Gebäuden sowie den Installationsschacht zwischen den Hauptdienstgebäuden;
- die Lkw-Abfertigungshalle beim österreichischen Hauptdienstgebäude;
- die Lkw-Überholanlage beim deutschen Hauptdienstgebäude;
- die nordöstlich an das deutsche Hauptdienstgebäude anschließende Rampe;
- die Rampe nordöstlich des deutschen Hauptdienstgebäudes ohne den Büroraum an der Südwestecke;

b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar

- im deutschen Hauptdienstgebäude alle Räume mit Ausnahme der beiden ersten Räume nördlich des östlichen Haupteingangs und der gemeinsam benützten Räume;
- im österreichischen Hauptdienstgebäude die vier Räume nördlich und die ersten drei Räume südlich des westlichen Haupteingangs;
- den Büroraum an der Südwestecke der nordöstlich des deutschen Hauptdienstgebäudes gelegenen Rampe;
- die Garage in der deutschen Pkw-Überholanlage;
- die Viehabfertigungsanlage;
- das deutsche Schlußhaus.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und

der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 16. März 1983 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Juni 1986
L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 112.05/224-A/86

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 18. Juni 1986 — 510-511.13/3 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich,

..... (es folgt der weitere Text der deutschen Verbalnote)

zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 16. März 1983 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 18. Juni 1986
L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Die Vereinbarung tritt gemäß dem vorletzten Absatz der österreichischen Verbalnote am 1. August 1986 in Kraft.

Vranitzky

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG ...	Einführungsgesetz ...
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung